

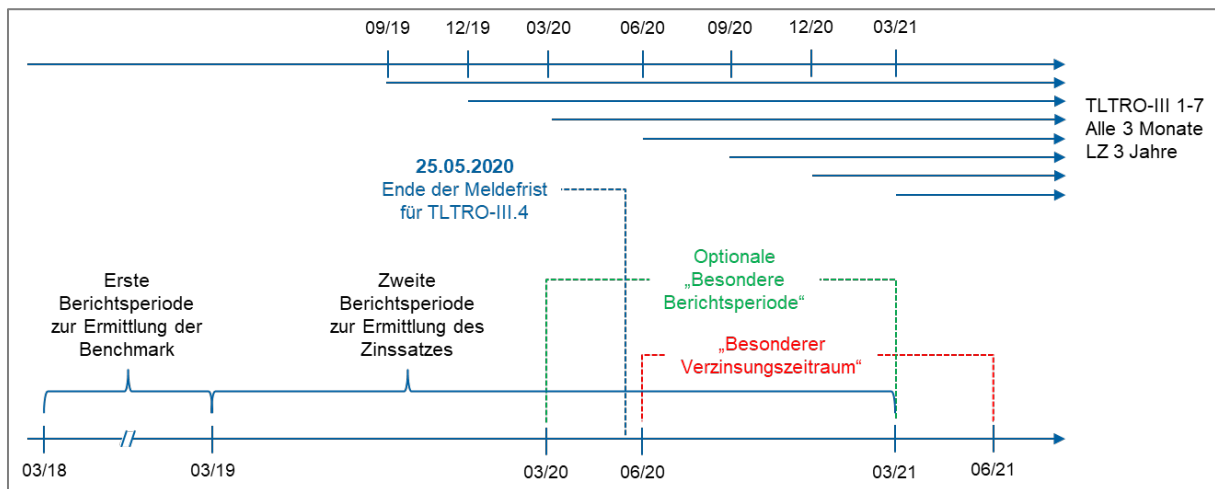
Weiterführende Informationen für geldpolitische Geschäftspartner der Bundesbank bezüglich der Änderungen für das TLTRO-III-Programm

Unter Bezugnahme auf unsere Kundeninformation vom 4. Mai 2020 möchten wir Sie hiermit detaillierter über die Änderungen des TLTRO-III-Programms durch den EZB-Ratsbeschluss vom 30. April 2020 informieren.

1. Einführung einer neuen (optionalen) Berichtsperiode (Besondere Berichtsperiode)

Die Besondere Berichtsperiode vom 1. März 2020 bis 31. März 2021 ist ein **optionaler** Bestandteil der zweiten Bilanzdatenmeldung. Die Einreichung der Daten über diesen Berichtszeitraum sowie des Wirtschaftsprüferberichts über diese Daten sind nur notwendig, **sofern Sie diese Periode für die Ermittlung ihrer Verzinsung heranziehen lassen wollen**. Dabei gilt die im TLTRO-III-Zeitplan genannte Frist für den regulären zweiten Bilanzdatenmeldebogen und Wirtschaftsprüferbericht über die Prüfung des zweiten Bilanzdatenmeldebogens (17. August 2021).

Vereinfachte Darstellung der Berichtsperioden:



Weitere Details zur Einreichung der Daten für die Besondere Berichtsperiode werden Sie zu gegebener Zeit über ein separates Bilanzstatistik-Rundschreiben erhalten.

Die insgesamt für das TLTRO-III-Programm geltenden Zeiträume, Termine und Fristen entnehmen Sie bitte dem aktualisierten [TLTRO-III-Zeitplan](#).

2. Einführung einer neuen Zinsperiode (Besonderer Verzinsungszeitraum)

Im Zeitraum vom 24. Juni 2020 bis 23. Juni 2021 wird die Verzinsung für alle ausstehenden TLTRO-III-Geschäfte auf 50 Basispunkte unter den durchschnittlichen Hauptrefinanzierungssatz in diesem Zeitraum gesenkt.

3. Anpassung der Prämien / Anpassung der Verzinsung

Fall 1:

Teilnehmer, deren anrechenbare Nettokreditvergabe in der Besonderen Berichtsperiode gleich ihrer individuellen Referenzgröße (Benchmark) oder höher ist, erhalten über die gesamte Laufzeit des jeweiligen TLTRO-III-Geschäfts den jeweils bestmöglichen Zinssatz.

Dieser liegt für den Besonderen Verzinsungszeitraum 50 Basispunkte unter dem durchschnittlichen Satz der Einlagefazilität dieses Zeitraums, kann in jedem Fall jedoch nicht höher liegen als minus 100 Basispunkte. Für die restliche Laufzeit entspricht der Zinssatz der Höhe des durchschnittlichen Zinssatzes der Einlagefazilität über die Laufzeit des Geschäfts.

Sollte das Kreditvergabeziel in der Besonderen Berichtsperiode also erreicht werden, ist das Erreichen des bisherigen Kreditvergabeziels (siehe Abschnitt 4) irrelevant für die Verzinsung der TLTRO-III-Geschäfte.

Sollte das Kreditvergabeziel in der Besonderen Berichtsperiode jedoch nicht erreicht werden bzw. sollte die Option zur Einbeziehung der Besonderen Berichtsperiode nicht ausgeübt werden, wird das für den Erhalt der Prämie notwendige Nettokreditwachstum in der regulären zweiten Berichtsperiode (1. April 2019 bis 31. März 2021) gemessen (siehe Fall 2).

Fall 2:

Für Teilnehmer, die das Kreditvergabeziel in der regulären zweiten Berichtsperiode erreichen (Details hierzu siehe Abschnitt 4) wird die Verzinsung wie folgt festgesetzt:

Sollte das Kreditvergabeziel vollständig erreicht oder überschritten werden, erhält der Teilnehmer für die gesamte Laufzeit des Geschäfts eine Prämie in Höhe der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Hauptrefinanzierungszinssatz und dem durchschnittlichen Zinssatz für die Einlagefazilität während der Laufzeit des jeweiligen TLTRO-III-Geschäfts.

Sollte das Kreditvergabeziel nur anteilig erreicht werden, richtet sich die Höhe der Prämie nach der prozentualen Überschreitung der Benchmark und der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Hauptrefinanzierungszinssatz und dem durchschnittlichen Zinssatz für die Einlagefazilität während der Laufzeit des jeweiligen TLTRO-III-Geschäfts.

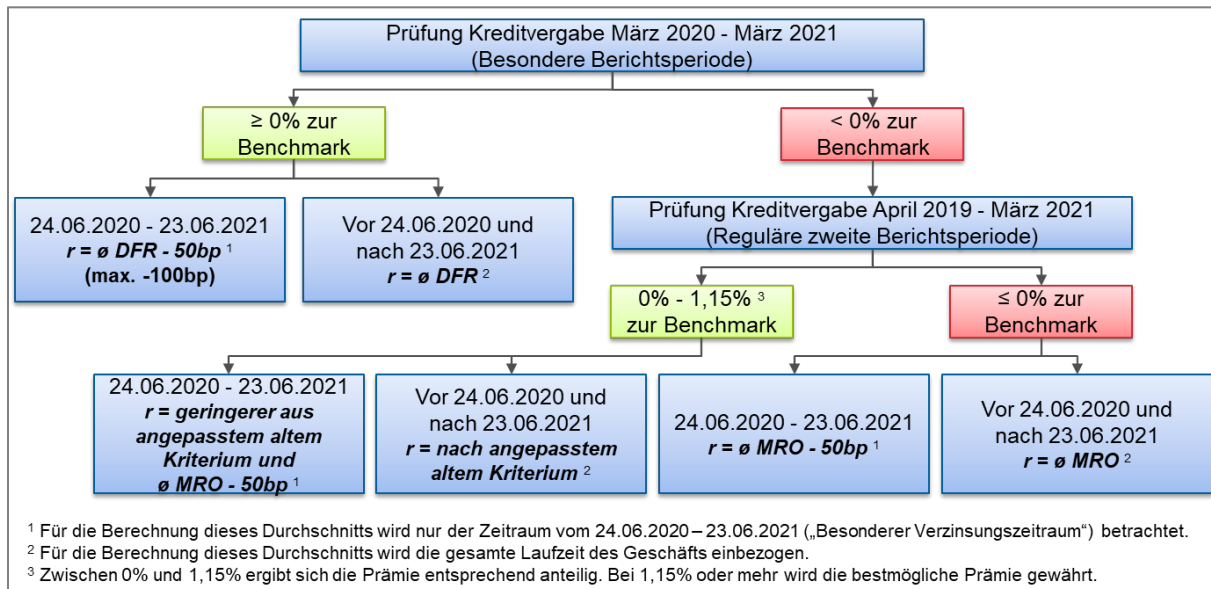
In jedem Fall ist der Zinssatz im Besonderen Verzinsungszeitraum nicht höher als 50 Basispunkte unter dem durchschnittlichen Hauptrefinanzierungssatz.

Fall 3:

Für Teilnehmer, die das Kreditvergabeziel weder in der Besonderen Berichtsperiode, noch in der regulären zweiten Berichtsperiode erreichen, wird die Verzinsung im Besonderen Verzinsungszeitraum für alle ausstehenden TLTRO-III-Geschäfte auf 50 Basispunkte unter dem durchschnittlichen Hauptrefinanzierungssatz in diesem Zeitraum festgesetzt. Für den Rest der Laufzeit des jeweiligen TLTRO-III-Geschäfts entspricht die Verzinsung dem

Durchschnitt des Hauptrefinanzierungssatzes über die gesamte Laufzeit des TLTRO-III-Geschäfts.

Vereinfachte Übersicht der Fälle:



4. Absenkung des bisherigen Kreditvergabeziels

Bisher mussten Teilnehmer in der regulären zweiten Berichtsperiode ihre Nettokreditvergabe um 2,5% im Vergleich zur Benchmark erhöhen, um die volle Prämie zu erhalten. Technisch gesehen, mussten sie so viele Anrechenbare Kredite mehr neu vergeben als fällig wurden, dass die Summe aus dieser Anrechenbaren Nettokreditvergabe und ihrem Bestand Anrechenbarer Kredite zum 31. März 2019 die Summe aus dem Bestand Anrechenbarer Kredite zum 31. März 2019 und der Benchmark um 2,5% überstieg. Dieses Kreditvergabeziel wurde von 2,5% auf 1,15% gesenkt.

Wir sind jederzeit per Mail an omt@bundesbank.de erreichbar. Bitte haben Sie Verständnis, dass in Anbetracht der Einschränkungen durch Corona eine sofortige telefonische Kontaktaufnahme über unsere übliche Hotline leider nicht möglich ist.

Alternativ informieren Sie sich bitte über unseren [TLTRO-III-Internetauftritt](#), der laufend aktualisiert wird. Zu Ihrer Information fügen wir die überarbeiteten Besonderen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für die dritte Serie Gezielter Längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems (GLRG-III) bei.